



## **HUNDESTEUERORDNUNG**

### **der Gemeinde Fiss**

Der Gemeinderat erlässt auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF. BGBl. I Nr. 85/2008, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, idF. LGBl. Nr. 112/2001 folgende Hundesteuerordnung:

#### **§ 1 – Steuerpflicht**

1. Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Fiss eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

#### **§ 2 – Höhe und Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabebescheides bzw. Lastschriftanzeige zur Zahlung fällig.
2. Die Höhe der Steuer beträgt € 73,00 pro Jahr für jeden Hund. Die Höhe des Beitrages wird jedes Jahr im Zuge der Festsetzung der Steuern- und Gebührenhöhen geregelt.
3. Die Höhe für die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hunde beträgt € 45,00 pro Jahr für jeden Hund.

#### **§ 3 – Steuerbefreiungen**

1. Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.
2. Auf Antrag wird eine Steuerfreiheit gewährt für:
  - Lawinenhunde, sofern für diese die entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden kann.

#### § 4 – Melde- und Auskunftspflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat diesen binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats zu melden.
2. Jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, ist binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden. Bei einer Veräußerung sind der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
3. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände bzw. Betriebsinhaber sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

#### § 5 – Verfahren

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2009 und das Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6 – Hundemarken

Die Gemeinde Fiss gibt keine Hundemarken als Erkennungszeichen aus.

#### § 7 – Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen geahndet.

#### § 8 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Fiss, am 15.12.2009

Der Gemeinderat:

i.V. der Bürgermeister:

(Mag. Markus Pale)

angeschlagen am: 16.12.2009

abgenommen am: 31.12.2009